

Geschäftsbedingungen „Elektronisches Kundendienstsystem BRESOK der mBank S.A.“

Warschau, Oktober 2020



Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2.	Vertragsabschluss und Bereitstellung des Systems BRESOK	3
1/	Vertragsabschluss.....	3
2/	Bereitstellung des BRESOK-Systems.....	4
3.	Sicherheit des Systems BRESOK.....	4
4.	Zugang zur Bankinformation und der Leistungen der systeminternen E-Mail	5
5.	Ausführung von Aufträgen.....	5
1/	Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung	5
2/	Besondere Grundsätze der Ausführung von Inlands-Devisenüberweisungen und Auslands-/Devisenüberweisungen.....	6
3/	Besondere Grundsätze der Ausführung von Postanweisungen gegen Empfangsbescheinigung.....	7
4/	Besondere Grundsätze der Ausführung von Inlandsmassenüberweisungen (Mass Payment)	8
6.	Einschränkungen bei der Auftragsausführung	8
7.	Grundsätze der Zinsberechnung.....	8
8.	Provisionen und Gebühren.....	9
9.	Änderung der Geschäftsbedingungen, Änderung der Vertragsbestimmungen und Vertragskündigung	9
10.	Schlussbestimmungen	10

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Diese Geschäftsbedingungen bestimmen die Grundsätze, nach welchen:
 - 1/ wir mit den Kunden den Vertrag, d.i. den „Vertrag über die Nutzung des Elektronischen Kundendienstsystems BRESOK der mBank S.A.“ abschließen,
 - 2/ wir dem Kunden das BRESOK-System, d.i. Elektronisches Kundendienstsystem BRESOK der mBank S.A. zur Verfügung stellen,
 - 3/ wir die mittels des BRESOK-Systems erteilten Aufträge realisieren,
 - 4/ die Kunden auf Folgendes Zugriff haben:
 - a/ auf ihren Bankkonten gesammelte Geldmittel – mit Hilfe kabelgestützter oder kabelloser Kommunikationsmittel, die durch die Kunden genutzt werden,
 - b/ Bankinformation,
 - c/ Leistungen der systeminternen E-Mail.
2. Der Vertrag ist ein Vertrag über Electronic-Banking-Dienstleistungen.
3. Auf die nicht im Vertrag und in den Geschäftsbedingungen geregelten Fragen finden die Bestimmungen des Bankkontovertrages, die Geschäftsbedingungen des Bankkontos und die allgemein geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

§ 2

Definitionen der in den Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffe:

1/ Bank, wir	mBank S.A.,
2/ Werktag	Tag, an welchem die Bank für Kunden geöffnet ist. Es ist jeder Tag von Montag bis Freitag außer gesetzlich arbeitsfreien oder in einer Mitteilung der Bank als arbeitsfrei festgelegten Tagen,
3/ arbeitsfreier Tag	Tag, der kein Werktag ist,
4/ IBAN-Nummer	Internationale Bankkontonummer, die bei grenzüberschreitenden Transaktionen verwendet wird, festgelegt in der Verfügung des Vorsitzenden der Polnischen Nationalbank NBP Nr. 7/2017 vom 20. Februar 2017 über die Art der Nummerierung von bei Banken geführten Bankkonten,
5/ NRB-Nummer	Nummer des Bankkontos, die bei inländischen Transaktionen verwendet wird, festgelegt in der Verfügung des Vorsitzenden der Polnischen Nationalbank NBP Nr. 7/2017 vom 20. Februar 2017 über die Art der Nummerierung von bei Banken geführten Bankkonten,
6/ Kunde	natürliche Person, die ein Gewerbe oder eine Berufstätigkeit im eigenen Namen ausübt, juristische Person, Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, aber mit Rechtsfähigkeit, die Partei eines mit der Bank abgeschlossenen Bankkontovertrages ist,
7/ Filiale	Organisationseinheit der Bank,
8/ Postanbieter	Unternehmer, der Postsendungen realisiert, insbesondere die Gesellschaft Poczta Polska Spółka Akcyjna,
9/ elektronische Signatur	elektronische Signatur, die mit Hilfe eines gültigen unqualifizierten Autorisierungszertifikats, welches wir aufgrund des Vertrages ausstellen, verifiziert wird,
10/ Website der Bank	die Website der mBank Gruppe auf dem Server der Bank unter der Adresse www.mbank.pl; wir verwenden auch die Bezeichnung „unsere Website“,
11/ Geschäftsbedingungen des Bankkontos	abhängig von dem mit dem Kunden abgeschlossenen Bankkontovertrag entsprechend: „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung von Bankkonten bei der mBank S.A.“, oder die Geschäftsbedingungen „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A.“,
12/ Vertragsparteien	die Bank und der Kunde,
13/ Verzeichnis	das Verzeichnis der Bankprovisionen und -gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden; Sektion I des Verzeichnisses (Führung und Bedienung von Bankkonten) stellt einen integralen Bestandteil des Vertrages dar,
14/ Gesetz über Zahlungsdienste	Gesetz vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste,
15/ Auftrag	eine durch den Kunden erteilte Anweisung zur Realisierung der Geldabrechnungen über die Bank oder eine andere durch den Kunden auf elektronischem Wege unter Anwendung des BRESOK-Systems beauftragte Leistung. Insbesondere gehören dazu inländische Überweisungsaufträge, darunter Überweisungen auf das Beitragskonto der Sozialversicherungsanstalt (ZUS), Inlandsüberweisungsaufträge in Fremdwährungen; ausländische Überweisungsaufträge in PLN oder Fremdwährungen (darunter SEPA- und EuroExpress-Überweisungsauftrag); Überweisungsaufträge auf das Konto eines Finanzamtes (Steuerüberweisung); mit Hilfe des Formulars der Steuerüberweisung werden ebenfalls Überweisungen auf das Konto einer Zollbehörde durchgeführt, Auftrag zur Realisierung einer Postanweisung (Postanweisung), Auftrag zur Eröffnung einer Termineinlage, Auftrag zur inländischen Massenüberweisung (Massenüberweisung), und Lastschrift.

2. Vertragsabschluss und Bereitstellung des BRESOK-Systems

1/ Vertragsabschluss

§ 3

1. Wir stellen das BRESOK-System einem Kunden bereit, der:
 - 1/ den Vertrag mit der Bank abgeschlossen hat,
 - 2/ die in diesen Geschäftsbedingungen beschriebenen Anforderungen erfüllt.

2. Ein Kunde, der das BRESOK-System nutzen möchte, benötigt:
 - 1/ einen PC (mindestens Pentium 60 MHz, 16 MB RAM) mit Windows-Betriebssystem (8 oder 10),
 - 2/ Internetzugang.

§ 4

1. Der Vertrag ist ein Rahmenvertrag im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über Zahlungsdienste.
2. Auf die Zahlungsdienste, die wir auf Grundlage des Vertrages realisieren, werden folgende Bestimmungen nicht angewendet:
 - 1/ Bestimmungen von Sektion II des Gesetzes vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste (mit Ausnahme von Artikel 32a),
 - 2/ Artikel 34, Artikel 35-37, Artikel 40 Abs. 3-4, Artikel 45, Artikel 46 Abs. 2-5, Artikel 47, Artikel 48 sowie Artikel 51, Artikel 144-146 des Gesetzes vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste, oder
 - 3/ andere, die die Vorschriften aus Absatz 1 oder Absatz 2 ändern, wenn dies zulässig ist.

§ 5

Auf Grundlage des Vertrages:

- 1/ gewährleisten wir dem Kunden Folgendes:
 - a/ Zugang zu den auf dessen Bankkonten gesammelten Geldmitteln mit Hilfe kabelgestützter oder kabelloser Kommunikationsmittel, die durch den Kunden genutzt werden,
 - b/ Zugang zur Bankinformation und zu den Leistungen der systeminternen E-Mail,
 - c/ wir realisieren die durch den Kunden mittels des BRESOK-Systems erteilten Aufträge,
- 2/ Der Kunde ermächtigt uns zur Belastung seines Bankkontos mit:
 - a/ dem Betrag der realisierten Aufträge, und
 - b/ den der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren, darunter mit Kosten der ausländischen Bank (im Fall der Realisierung eines Inlandsüberweisungsauftrags in einer Fremdwährung oder eines Überweisungsauftrags in einer Fremdwährung) und den Postgebühren (aufgrund der Realisierung einer Postanweisung).

§ 6

Den integralen Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- 1/ „Information über die durch den Kunden im Rahmen des BRESOK-Systems geleisteten elektronischen Signaturen“,
- 2/ „Anmeldeformular zum Elektronischen Kundendienstsystem BRESOK“ samt Anlagen,
- 3/ „Widerrufsformular für einen Sammelauftrag mit künftigem Realisierungsdatum“,
- 4/ „Verzeichnis der Bankprovisionen und – gebühren der mBank S.A. für KMU und Firmenkunden“ – Abschnitt I – Führung und Bedienung von Bankkonten.

2/ Bereitstellung des BRESOK-Systems

§ 7

Nach dem Vertragsabschluss übergeben wir dem Kunden:

- 1/ elektronische Datenträger (in Sicherheitsumschlägen). Sie bestehen aus:
 - a/ Unterzeichnungsschlüsseln, die zur Erstellung von elektronischen Signaturen, mit Hilfe welcher Aufträge autorisiert werden, verwendet werden, samt dem Autorisierungszertifikat (zur Verifizierung der elektronischen Signatur),
 - b/ einem elektronischen Datenträger (mit Installationsschlüssel) mit einem Kommunikationszertifikat, das die Installation des BRESOK-Systems sowie die Aufnahme der Internetverbindung mit der Bank und den Zugang zum Banksystem ermöglicht.
- 2/ einem Passwort zur Entsperrung der Unterzeichnungsschlüssel und einem Installationspasswort (in einem PIN-Umschlag),
- 3/ einem Passwort zur Ermöglichung des Zugangs zum Banksystem (in einem PIN-Umschlag).

§ 8

1. Die in § 7 genannten Sendungen werden durch einen Mitarbeiter der Bank, per Kurierdienst oder per eingeschriebenen Brief zugestellt. Über die Art der Zustellung der Sendungen entscheidet der Kunde.
2. Die in § 7 Abs. 1 genannte Sendung wird der Person zugestellt, die durch den Kunden im „Anmeldeformular zum Elektronischen Kundendienstsystem BRESOK“ als eine „Zum Empfang von Schlüsseln und Zertifikaten berechnete Person“ bestimmt wurde.
3. Die in § 7 Ziff. 2-3 genannten Sendungen werden der Person zugestellt, die durch den Kunden im „Anmeldeformular zum Elektronischen Kundendienstsystem BRESOK“ als eine „Zum Empfang von Sicherheitspasswörtern berechnete Person“ bestimmt wurde.

§ 9

1. Wenn die Sendungen unbeschädigt sind, soll der Kunde:
 - 1/ das Sendungsabnahmeformular (welches zusammen mit der Sendung zugestellt wird) ausfüllen,
 - 2/ das Formular dem Bankmitarbeiter, der das BRESOK-System installieren soll, übergeben.
2. Wenn der Kunde feststellt, dass die Sendung beschädigt ist, soll er dies dem Bankmitarbeiter melden.

§ 10

Der Bankmitarbeiter, dem der Kunde das Sendungsabnahmeformular übergeben hat:

- 1/ installiert das BRESOK-System und schult den Kunden in dessen Bedienung,
- 2/ übergibt dem Kunden die Bedienungsanleitung für das BRESOK-System.

3. Sicherheit des BRESOK-Systems

§ 11

Wir identifizieren den Kunden mit Hilfe des Passworts zur Ermöglichung des Zugangs zum Banksystem sowie des Kommunikations- und des Autorisierungszertifikats.

§ 12

1. Der Kunde verpflichtet sich, das Electronic-Banking sicher zu nutzen, also:
 - 1/ entsprechende Software zu verwenden,
 - 2/ Folgendes zu sichern und keinen Unbefugten zu übermitteln:
 - a/ Passwörter, Schlüssel und Zertifikate; der Kunde haftet für deren unbefugte Nutzung,
 - b/ Geräte für das Electronic-Banking.

2. Passwörter, Schlüssel und Zertifikate sollen nur zu den im Vertrag und in den Geschäftsbedingungen bestimmten Zwecken und in dem dort bestimmten Umfang benutzt werden. Wir haften nicht für die Folgen deren Nutzung, die über diese Zwecke und diesen Umfang hinausgeht.
3. Die Sicherheitsregeln haben wir auf unserer Website unter der Adresse www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/bankowosc-mobilna/bezpieczenstwo/ beschrieben.
4. Der Kunde ist für die inkorrekte Funktion der Geräte für das Electronic-Banking verantwortlich, wenn auf diesen Schadsoftware installiert ist.

§ 13

Den Kunden belasten die Aufträge, die durch Personen erteilt wurden, welchen er die Informationen über die Funktion des BRESOK-Systems offengelegt hat (wenn die Offenlegung dieser Informationen die Wirksamkeit der auftragsbezogenen Sicherheitsmechanismen beeinträchtigen kann).

§ 14

1. Der Kunde ist verpflichtet, uns schnellstmöglich über den Verlust, Diebstahl, die Aneignung oder unbefugte Nutzung der Passwörter, Schlüssel, Zertifikate oder der BRESOK-System-Software zu informieren. Eine Meldung, die nicht in Schriftform gemacht wurde, sollte durch den Kunden mit einem Schreiben bei der Filiale nicht später als 7 Werktage ab dem Tag der Voranmeldung bestätigt werden.
2. Auf Grundlage einer Meldung:
 - 1/ bereiten wir neue Passwörter, Schlüssel und Zertifikate vor, und stellen diese dem Kunden zu, oder
 - 2/ installieren wir die BRESOK-System-Software bei dem Kunden.§ 7-10 werden entsprechend angewendet.

§ 15

1. Sollte ein Verdacht bestehen, dass ein Auftrag infolge eines Betrugs bzw. Missbrauchs erteilt wurde, sind wir berechtigt:
 - 1/ die Auftragsrealisierung auszusetzen, und
 - 2/ die Auftragsrealisierung von zusätzlicher, telefonischer Bestätigung des Auftrags durch einen zur Autorisierung von Aufträgen berechtigten Nutzer des BRESOK-Systems abhängig zu machen. Die Aussetzung der Auftragsrealisierung bis zum Zeitpunkt des Erhalts solch einer Bestätigung stellt keine Verletzung der Vertragsbestimmungen dar.
2. Der Kunde erklärt, dass die folgenden Dokumente aktuell sind und verpflichtet sich, sie bei jeglicher Datenänderung schnellstmöglich zu aktualisieren:
 - 1/ Anmeldeformular zum Elektronischen Kundendienstsystem BRESOK, und
 - 2/ Identifizierungskarte einschließlich Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer des BRESOK-Systems (inklusive der Telefonnummern und E-Mail-Adressen).
3. Wir haften nicht für Schäden, die aufgrund fehlender Aktualisierung von Daten der Nutzer des BRESOK-Systems durch den Kunden entstanden sind.

§ 16

1. Die Sicherheitsregeln und die mit denen verbundenen Pflichten des Kunden veröffentlichen wir auf:
 - 1/ unserer Website: www.mbank.pl/msp-korporacje/bankowosc-elektroniczna/bankowosc-mobilna/bezpieczenstwo/ und
 - 2/ auf der Login-Seite des mBank-CompanyNet-Systems.
2. Der Kunde verpflichtet sich, sich mit diesen Informationen mindestens einmal wöchentlich bekanntzumachen.
3. Der Kunde haftet für die Verletzung der Bestimmungen von § 12-15 sowie Abs. 2, insbesondere für Aufträge, die im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Bestimmungen und der in § 12 genannten Sicherheitsregeln erteilt wurden.

4. Zugang zur Bankinformation und die Leistungen der systeminternen E-Mail

§ 17

1. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Bank, sich mit der Bankinformation mindestens einmal wöchentlich bekanntzumachen.
2. Im BRESOK-System stellen wir dem Kunden die folgenden Informationen zur Verfügung:
 - 1/ Angaben über die Zentrale und die Filialen der Bank, darunter über die Adressen und die Telefonnummern,
 - 2/ Provisionen und Gebühren für die Leistungen der Bank,
 - 3/ Währungskurse,sowie Informationen über:
 - 4/ den Saldo am gegebenen Tag zur gegebenen Uhrzeit,
 - 5/ die Umsätze auf den Bankkonten,
 - 6/ Einlagen und Kredite.
3. Die in Abs. 1-2 genannten Bankinformationen ersetzen nicht die Bankdokumente. Eine Änderung des Umfangs dieser Informationen gilt nicht als Änderung des Vertrages und der Geschäftsbedingungen.

§ 18

1. Im BRESOK-System stellen wir dem Kunden die Leistung der systeminternen E-Mail zur Verfügung. Der Kunde kann mit der Bank Textinformationen austauschen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, die Informationen, die wir per E-Mail verfügbar machen, mindestens einmal wöchentlich herunterzuladen und sich mit ihnen bekanntzumachen.

5. Realisierung von Aufträgen

1/ Allgemeine Regeln der Realisierung von Aufträgen

§ 19

Zur Erteilung von Aufträgen im Rahmen des BRESOK-Systems sind die Personen berechtigt, die durch den Kunden im Anmeldeformular zum Elektronischen Kundendienstsystem BRESOK als „Zur Autorisierung berechtigte Personen“ bestimmt wurden.

§ 20

Der Kunde autorisiert Aufträge mit einer elektronischen Signatur.

§ 21

1. Der Kunde kann Aufträge sowohl an Werktagen, wie auch an arbeitsfreien Tagen erteilen.
2. Als Moment des Eingangs eines Zahlungsauftrags bei der Bank wird der Moment angesehen, in welchem wir den Auftrag des Kunden erhalten haben. Wenn wir jedoch einen Zahlungsauftrag an einem arbeitsfreien Tag erhalten, dann nehmen wir an, dass wir diesen Auftrag am ersten Werktag nach diesem Tag erhalten haben.

3. Wenn wir einen Zahlungsauftrag nach der von uns festgelegten Grenzzeit erhalten, dann wird angenommen, dass wir diesen Auftrag im Sinne des Gesetzes über Zahlungsdienste am nächsten Werktag erhalten haben.
4. Detaillierte Informationen über die Realisierung von Aufträgen sind in den Filialen der Bank und auf unserer Website www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/mmsp-korporacje/ verfügbar.
Dort erhalten Sie u.a. Informationen über:
 - 1/ die Grenzzeiten,
 - 2/ die Termine der Realisierung von Aufträgen,
 - 3/ die Formen und Regeln der Geldabrechnungen.

§ 22

1. Unter Vorbehalt von § 21 kann der Kunde bei der Bank Aufträge mit künftigem Realisierungsdatum erteilen. Das künftige Realisierungsdatum ist gleich für alle Aufträge, die sich in einem Sammelauftrag befinden.
2. Das künftige Realisierungsdatum kann nicht später als 180 Tage ab dem Tag der Auftragserteilung bei der Bank fallen.
3. Fällt das künftige Realisierungsdatum auf einen arbeitsfreien Tag, dann wird angenommen, dass wir den Auftrag am ersten Werktag nach dem arbeitsfreien Tag erhalten haben.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Realisierung aller Aufträge mit künftigem Realisierungsdatum, die sich in einem Sammelauftrag befinden, schriftlich in einer Filiale (mit Hilfe des Widerrufsformular für einen Sammelauftrag mit künftigem Realisierungsdatum) oder elektronisch im Rahmen des BRESOK-Systems (Funktion „Widerruf eines Terminalsammelauftrags“) zu widerrufen. Er kann das spätestens bis zu dem ersten Werktag vor dem Tag der Auftragsrealisierung tun.
5. Wir stellen dem Kunden die Funktion „Auf Mittel wartende Aufträge“ bereit. Die Aufträge des Kunden warten bis zur Grenzzeit für die gegebene Auftragsart auf die Mittel. Es besteht die Möglichkeit, die Verarbeitungszeit hinzuzurechnen, soweit nach der Erteilung der Aufträge durch den Kunden auf dem Konto keine Mittel vorhanden sind.
6. Der Kunde kann auf die in Abs. 4-5 beschriebenen Funktionen jederzeit verzichten. Der Kunde hat in der Filiale eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Wir ändern dann die Berechtigungen im BRESOK-System am nächsten Werktag nach der Annahme dieser Erklärung.
7. Wir können die Dienstleistung erneut auf schriftliche Erklärung des Kunden einschalten. Die Dienstleistung steht dann am nächsten Werktag zur Verfügung.

§ 23

1. Wir realisieren Aufträge des Kunden in polnischen Zloty oder Fremdwährungen gemäß der Wechselkursabelle der mBank S.A.
2. Wenn wir die Auftragssumme in eine andere Währung umtauschen müssen, dann rechnen wir den Auftrag zu dem Wechselkurs aus der Wechselkursabelle der mBank S.A. vom Zeitpunkt der Realisierung des Auftrags ab.
3. Wenn wir die Auftragssumme in eine andere Währung umtauschen müssen, dann beträgt bei Überweisungen zwischen den bei der Bank geführten Konten oder für Inlandsüberweisungen von einem bei der Bank geführten Konto die Mindestsumme eines einzelnen Auftrags mindestens:
 - 1/ 100 japanische Yen (JPY) oder 100 ungarische Forint (HUF) bzw.
 - 2/ 1 Geldeinheit für die restlichen Währungen, z.B. 1 Zloty (PLN) oder 1 Euro (EUR).
4. In eigenständigen Verträgen zwischen dem Kunden und der Bank können die Regeln der Realisierung von Aufträgen in Fremdwährungen anders festgelegt werden.

§ 24

Ein durch den Kunden erteilter Auftrag ist für die Bank, vorbehaltlich § 15 Abs. 1, § 22 Abs. 4 und 5 sowie § 26 Abs. 4, eine endgültige und den Kunden bindende Anweisung:

- 1/ zur Belastung des bei der Bank geführten Kontos des Kunden und
- 2/ unter Vorbehalt des Auftrags zur Realisierung einer Postanweisung – zur Gutschrift auf dem im Auftrag genannten Konto.

§ 25

1. Der Kunde ermächtigt die Bank zur Belastung seines Bankkontos mit dem Betrag der realisierten Aufträge.
2. Wir belasten das Konto des Kunden in dem Moment, in welchem wir den Auftrag realisieren, es sei denn, eigenständige Verträge zwischen dem Kunden und der Bank legen etwas anderes fest.
3. Im Moment der Belastung des Kontos soll der Kunde auf dem Konto über Geldmittel mindestens in Höhe der Auftragssumme sowie der Provisionen und Gebühren für den Auftrag verfügen.

§ 26

1. Wir bestätigen die Realisierung von Aufträgen mit Kontoauszügen gemäß den Bestimmungen des Bankkontovertrages und der Geschäftsbedingungen des Bankkontos.
2. Kontoauszüge enthalten insbesondere Informationen über:
 - 1/ realisierte Aufträge und die daraus folgenden Abrechnungen,
 - 2/ erhobene Provisionen und Gebühren.
3. Der Kunde kann bei uns Einwände zu den in Abs. 2 genannten Informationen auf die Art und Weise und innerhalb der Fristen, die in den Geschäftsbedingungen des Bankkontos vorgesehen sind, melden.
4. Der Kunde kann einen Auftrag bis zum Tag (einschließlich dieses Tags), der dem Realisierungstag dieses Auftrags vorangeht, widerrufen. Für den Widerruf eines Auftrags können wir eine Gebühr gemäß dem Verzeichnis erheben.

§ 27

Wir haften nicht für:

- 1/ den Verlust, die Entstellung oder die Verzögerung bei der Realisierung von Aufträgen, die aus von der Bank unabhängigen Gründen im Verlaufe der Übertragung des Auftrags mit Hilfe irgendwelcher kabelgestützter oder kabelloser Kommunikationsmittel entstehen, sowie
- 2/ die Folgen der Realisierung eines durch den Kunden erteilten Auftrags.

§ 28

1. Die Bestimmungen der § 21, 22 und § 26 Abs. 1 betreffen nicht die Lastschrift. Die Lastschrift wird gemäß einem eigenständigen Vertrag ausgeführt.
2. Detaillierte Regeln der Realisierung von Aufträgen zur Eröffnung von Termineinlagen legen die Geschäftsbedingungen „Bedingungen für PLN- und Fremdwährungstermineinlagen für Institutionelle Kunden“ fest.

2/ Besondere Regeln der Realisierung von Inlandsüberweisungen in Fremdwährungen, Überweisungen in Fremdwährungen und SEPA-Überweisungsaufträgen

§ 29

1. Auslandsüberweisungen realisieren wir mit den nachfolgend genannten Optionen der Kostenaufteilung:

- 1/ SHA – Kunde (Auftraggeber) und Begünstigter teilen sich die Provisionen und Gebühren, d.h. der Kunde trägt die Provisionen und Gebühren der Bank, und der Begünstigte alle anderen Gebühren und Provisionen.
 - 2/ OUR – Gebühren und Provisionen deckt ausschließlich der Kunde (Auftraggeber),
 - 3/ BEN – Gebühren und Provisionen deckt ausschließlich der Begünstigte. In diesem Fall belasten wir das Konto des Kunden (Auftraggebers) mit der vollen Auftragssumme und verringern den Überweisungsbetrag um die Gebühren und Provisionen der Bank (diese werden vom Begünstigten gedeckt).
2. Detaillierte Informationen über die Verfügbarkeit der Auftragsausführungsmodi sind dem zurzeit geltenden Verzeichnis und den „Regeln zur Abwicklung von Auslandsaufträgen“ auf unserer Webseite: www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje zu entnehmen.

§ 30

1. In Abhängigkeit von der Währung der Transaktion und der Wahl des Kunden realisieren wir Auslandsüberweisungen in den folgenden Modi:
 - 1/ STANDARD – Realisierungsmodus des Auftrags zum Währungsdatum für die Bank des Begünstigten D+2,
 - 2/ EILIG – Realisierungsmodus des Auftrags zum Währungsdatum für die Bank des Begünstigten D+1,
 - 3/ EXPRESS – Realisierungsmodus des Auftrags zum Währungsdatum für die Bank des Begünstigten D,
 wobei D das Realisierungsdatum der Zahlungsanweisung des Kunden durch die Bank bedeutet.
2. Detaillierte Informationen über die Auftragsausführungsmodi, die für einzelne Währungen verfügbar sind, sind dem zurzeit geltenden Verzeichnis und den „Regeln zur Abwicklung von Auslandsaufträgen“ auf unserer Webseite: www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje zu entnehmen.

§ 31

1. Detaillierte Informationen über die Zugänglichkeit der Realisierungsmodi der Inlandsüberweisungen in Fremdwährungen oder der Überweisungen in Fremdwährungen je nach der Währung des Auftrags sind in dem Verzeichnis verfügbar.
2. Damit ein Auslandsauftrag mit den Vorschriften des Gesetzes über Zahlungsdienste übereinstimmt, ermächtigt der Kunde die Bank zur Änderung:
 - 1/ des Auftragsmodus – von STANDARD in EILIG,
 - 2/ der Kostenoption – von BEN oder OUR in SHA.
3. Diese Ermächtigung betrifft keine Überweisungen, die der Kunde ins BRESOK-System in Dateien lädt, die mit einem durch die Bank bedienten Zertifikat beglaubigt sind.
4. Wenn in einem SEPA-Überweisungsauftrag der BIC-Code der Bank des Begünstigten nicht mit der IBAN-Nummer seines Kontos übereinstimmt, ermächtigt der Kunde die Bank zur Bestimmung des BIC-Codes der Bank des Begünstigten auf Grundlage der angegebenen IBAN-Kontonummer des Begünstigten.

3/ Besondere Regeln der Realisierung von Postanweisungen mit Empfangsbestätigung

§ 32

Der Kunde kann über das BRESOK-System eine Anweisung zur Ausführung einer Postanweisung auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen einreichen:

- 1/ mit Empfangsbestätigung („einfach“), wobei die Postanweisung an die gegebene Adresse gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gesandt wird,
- 2/ postlagernd – der Kunde gibt eine konkrete Filiale des Postanbieters an, in welcher der Empfänger die Postanweisung abholt. Eine solche Postanweisung muss enthalten:
 - a/ den Vor- und Nachnamen oder vollen Namen des Empfängers der Postanweisung,
 - b/ korrekte Kennzeichnung („Poste Restante“),
 - c/ Postadressnummer der ausgewählten Postfiliale.

§ 33

1. Der Postanbieter verarbeitet die Daten der Empfänger der Postanweisung, die durch den Kunden angegeben wurden.
2. Der Postanbieter ist nach dem Gesetz Postrecht vom 23. November 2012 verpflichtet, das Postgeheimnis zu wahren, also die Geheimhaltung der Daten zu gewährleisten, die Folgendes betreffen:
 - 1/ die Körperschaften, die die Postdienstleistungen nutzen, sowie
 - 2/ den Umfang der ausgeführten Dienstleistungen.
3. Eine Ausnahme davon stellen Situationen dar, in welchen die Pflicht zur Offenlegung dieser Daten aus der Entscheidung eines Gerichts oder eines öffentlichen Verwaltungsorgans folgt bzw. mit der Ausübung einer rechtlichen Pflicht auf einer anderen Grundlage verbunden ist.

§ 34

1. Die Postanweisungsrealisierungsbestätigungsstatus übermitteln wir unter Vorbehalt von § 29 der Geschäftsbedingungen an den Kunden, nachdem er vom Postanbieter den Abschnitt des Formulars der Postanweisung mit der „Empfangsbestätigung“, auf welchem der Empfänger der Postanweisung seine eigenhändige Unterschrift geleistet hat, oder die Rückgabebescheinigung erhalten hat. Die Rückstatus „Empfangsbestätigung“ der versandten Postanweisungen übermitteln wir dem Kunden in einem Rückbericht. Seine Struktur ist auf unseren Webseiten www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-biezaca/przelewy-przekazy/przekaz-pocztowy/ oder www.mbank.pl/pomoc/info/msp-korporacje/struktury-plikow-wymiany-danych.html, in der Datei: [Struktura_raportu_przekazu_pocztowego](#) beschrieben.
2. Empfangsbestätigungen in Papierform werden dem Kunden nicht übergeben. Wir archivieren diese Unterlagen bei der Bank nach eigenständigen Vorschriften.
3. Wir können dem Kunden elektronische Darstellungen der Empfangsbestätigungsbelege nach der vorherigen:
 - 1/ Einreichung durch den Kunden der unterschriebenen „Anweisung zur Erteilung der Berechtigungen zur Nutzung der Webseite <https://upload.mbank.pl/upload/> und der Darstellungen der Empfangsbestätigungsbelege im Rahmen der Postanweisung“ und
 - 2/ Zustimmung durch den Kunden zur Tragung der mit der Bereitstellung dieser Dienstleistung verbundenen Kosten übermitteln.
4. Elektronische Darstellungen der Postanweisungsempfangsbestätigungsbelege stellen wir auf der Webseite <https://upload.mbank.pl/upload/> nach Erhalt der Zustimmung des Kunden und der unterzeichneten Anweisung gemäß Abs. 3 bereit.
5. Wir können dem Kunden das Original des Postanweisungsempfangsbestätigungsbelegs zur Verfügung stellen. Auf Wunsch des Kunden liefern wir innerhalb von 14 Werktagen nach dessen Empfang das Original des Postanweisungsempfangsbestätigungsbelegs an die durch den Kunden angegebene Adresse.
6. Die in Abs. 3-5 genannten Dienstleistungen sind gebührenpflichtig. Die Gebührensätze werden nach dem Verzeichnis oder der „Anweisung zur Erteilung der Berechtigungen zur Nutzung der Webseite <https://upload.mbank.pl/upload/> und der Darstellungen der Empfangsbestätigungsbelege im Rahmen der Postanweisung“ erhoben.

§ 35

Für die Realisierung und Rückführung einer Postanweisung erheben wir die entsprechende Postgebühr, die wir an den Postanbieter weiterleiten. Die aktuelle Höhe dieser Gebühr veröffentlichen wir auf unseren Webseiten <http://www.mbank.pl/pomoc/info/msp-korporacje/regulaminy/obsługa-biezaca-obsługa-rozliczen.html> und www.mbank.pl/msp-korporacje/obsługa-biezaca/przelewy-przekazy/przekaz-pocztowy/.

4/ Besondere Regeln der Realisierung von Aufträgen zu inländischen Massenüberweisungen (Massenüberweisung)

§ 36

1. Aufgrund des Vertrages oder einer eigenständigen, durch die Bank akzeptierten Anweisung des Kunden stellen wir dem Kunden die Massenüberweisung zur Verfügung.
2. Der Kunde kann mittels der Massenüberweisung Inlandsüberweisungsaufträge abwickeln, darunter Überweisungen auf das Beitragskonto der Sozialversicherungsanstalt (ZUS), die ausschließlich aus eigenen Anweisungen des Kunden folgen.
3. Die Massenüberweisung können wir einem Kunden zur Verfügung stellen, der über ein bei der Bank geführtes Subkonto in PLN verfügt („Massenüberweisungskonto“).
4. Massenüberweisungsaufträge können ausschließlich aus den durch den Kunden angegebenen Massenüberweisungskonten erteilt werden. Diese werden durch den Kunden im Vertrag oder in einer eigenständigen, durch die Bank akzeptierten Anweisung angegeben.
5. Wir realisieren Massenüberweisungen ausschließlich in polnischen Zloty.
6. Eine Massenüberweisung realisieren wir bis zur Höhe des Limits, das die Summe:
 - 1/ des Saldos des Massenüberweisungskontos und
 - 2/ eines eventuell aufgrund eines eigenständigen Vertrages auf diesem Konto gewährten Kredits darstellt.
7. Unter dem Vorbehalt der Abs. 8-9, hat die Annahme eines Massenüberweisungsauftrags zur Realisierung durch die Bank zur Folge:
 - 1/ Sperre der Mittel auf dem Massenüberweisungskonto am Werktag, an dem wir den Auftrag zur Realisierung angenommen haben, wenn der Auftrag bis zu der durch die Bank bestimmten Uhrzeit durch den Kunden gesendet wurde, und die Auftragsrealisierung an demselben Werktag, bzw.
 - 2/ Sperre der Mittel auf dem Massenüberweisungskonto am nächsten Werktag, wenn der Auftrag nach der durch die Bank bestimmten Uhrzeit durch den Kunden gesendet wurde, und die Auftragsrealisierung am nächsten Werktag.
8. Wenn wir einen Auftrag zur inländischen Massenüberweisung an einem arbeitsfreien Tag annehmen, sperren wir die Mittel auf dem Konto am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag.
9. Wenn wir einen Massenüberweisungsauftrag mit künftigem Realisierungsdatum annehmen, sperren wir die Mittel auf dem Konto am Werktag, der der Realisierungstag des Auftrags ist. Wenn das durch den Kunden angegebene künftige Realisierungsdatum ein arbeitsfreier Tag ist, sperren wir die Mittel auf dem Konto am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag.
10. Die Mittel auf dem Massenüberweisungskonto sperren wir in der Höhe aller Teilaufträge, die im Rahmen des Massenüberweisungsauftrags gesendet wurden.
11. Das Massenüberweisungskonto belasten wir mit dem Gesamtbetrag der realisierten Aufträge.
12. Die zu einer Massenüberweisung gehörenden Teilaufträge realisieren wir an dem durch den Kunden festgelegten Tag der Realisierung des Massenüberweisungsauftrags, selbst wenn aus dem Inhalt der einzelnen Teilaufträgen folgt, dass sie an einem anderen Werktag realisiert werden sollen.

6. Einschränkungen bei der Realisierung von Aufträgen

§ 37

Der Kunde ist berechtigt, frei über die Geldmittel auf seinem Kontokorrentkonto bzw. Subkonto zu verfügen und zwar:

- 1/ bis zur Höhe des aktuellen Saldos,
- 2/ nach den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 38

1. Wir lehnen die Realisierung eines Auftrags ab, wenn dieser nicht:
 - 1/ mit dem Vertrag (und eventuell dem Kreditvertrag – für Aufträge zur Auszahlung aus einem Kredit),
 - 2/ mit den Geschäftsbedingungen oder
 - 3/ mit den Rechtsvorschriften übereinstimmt.
2. Wenn der Kunde einen Inlandsüberweisungsauftrag in einer Fremdwährung oder einen Überweisungsauftrag in einer Fremdwährung in einem Überweisungsrealisierungsmodus erteilt hat, den wir für die Währung des erteilten Auftrags nicht unterstützen, lehnen wir die Auftragsrealisierung vorbehaltlich des § 31 Abs. 4 ab.
3. Wir können die Realisierung eines Auftrags ablehnen, wenn auf dem Konto des Kunden keine ausreichenden Mittel für die Realisierung des Auftrags und die uns zustehenden Provisionen und Gebühren vorhanden sind.
4. Wenn der Kunde eine falsche NRB-Nummer oder IBAN-Nummer im Auftrag angibt, können wir dessen Realisierung ablehnen. Als falsch wird eine NRB-Nummer oder eine IBAN-Nummer anerkannt, die nicht mit dem Standard der Kontonummer gemäß der Verfügung des Vorsitzenden der Polnischen Nationalbank nach § 2 Ziff. 4 übereinstimmt.
5. Wir können die Realisierung eines Auftrags, der von einer zur Autorisierung von Aufträgen berechtigten Person erteilt wird, ablehnen, wenn diese Person die obligatorische „Identifizierungskarte einschließlich Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten“ bei der Filiale nicht eingereicht hat.
6. Wir können die Realisierung eines Auftrags, dessen Realisierungsdatum 180 Tage nach dessen Einreichung bei der Bank fällt, ablehnen.

§ 39

Wir realisieren den Auftrag nicht, wenn wir die elektronische Signatur der Aufträge autorisierenden Person negativ verifiziert haben.

§ 40

1. Wenn wir die Realisierung eines Auftrags ablehnen, übermitteln wir dem Anwender eine entsprechende Information. In den in § 38 Abs. 3-6 genannten Fällen übermitteln wir die Information über die Ablehnung der Realisierung des Auftrags dem Anwender:
 - 1/ mithilfe einer Meldung im BRESOK-System bzw.
 - 2/ auf Antrag des Kunden – per E-Mail an eine durch den Kunden angegebene Adresse,
 - 3/ per Fax an eine durch den Kunden genannte Nummer.
2. Wir sind berechtigt, eine Gebühr für die Benachrichtigung über die Ablehnung der Realisierung des Auftrags zu erheben, wenn diese gerechtfertigt war. Die Höhe dieser Gebühr stimmt mit dem Verzeichnis überein.

7. Regeln der Berechnung von Zinsen

§ 41

1. Die auf den Kontokorrentkonten oder Subkonten des Kunden vorhandenen Geldmittel werden mit einem variablen Zinssatz verzinst.
2. Detaillierte Regeln der Verzinsung der Geldmittel auf:
 - 1/ den Kontokorrentkonten oder Subkonten werden im Bankkontovertrag (über Führung eines Kontokorrentkontos oder Subkontos) und in den „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung von Bankkonten bei der mBank S. A.“ festgelegt,
 - 2/ den Termineinlagekonten des Kunden werden in den „Bedingungen für PLN- und Fremdwährungstermineinlagen für Institutionelle Kunden“ festgelegt.

8. Provisionen und Gebühren

§ 42

1. Für die in den Geschäftsbedingungen genannten Handlungen erheben wir Provisionen und Gebühren gemäß Abschnitt I des Verzeichnisses. Das Verzeichnis stellt einen integralen Bestandteil des Vertrages dar.
2. Für die Bedienung von Aufträgen zur Ausführung von Postanweisungen erheben wir zusätzlich die Postgebühren gemäß der aktuellen Preisliste des Postanbieters. Diese kann auf unserer Webseite www.mbank.pl/informacje-dla-klienta/msp-korporacje/ eingesehen werden.
3. Für die Realisierung einer Massenüberweisung erheben wir Gebühren gemäß dem Vertrag oder einer eigenständigen, von uns akzeptierten Anweisung des Kunden.
4. Die Arten und Höhe der Provisionen und Gebühren können sich ändern. Solche Änderungen hängen insbesondere von unseren Kosten für die Bedienung der Operationen ab, darunter solchen Marktparametern, wie Inflationssatz, Wechselkurse sowie Referenzzinssätze der Polnischen Nationalbank (NBP).
5. „Das Verzeichnis der Bankprovisionen und –gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ wird vom Vorstandsvorsitzenden der Bank durch eine Anordnung eingeführt.

§ 43

1. Wenn wir die Anlage zum Vertrag, d.h. Abschnitt I des Verzeichnisses, ändern, veröffentlichen wir diese unter www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacje. Wir veröffentlichen auch eine Information über das Datum der Veröffentlichung und das Datum des Inkrafttretens der Änderungen. Als Tag der Zustellung der Änderungen zu dieser Anlage gilt der achte Tag ab der Veröffentlichung der Änderungen auf unserer Website.
2. Der Kunde verpflichtet sich, sich mit den Informationen für Kunden, die wir unter www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacje veröffentlichten, zumindest einmal wöchentlich vertraut zu machen.
3. Gibt der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der neuen Anlage – Abschnitt I des Verzeichnisses – keine schriftliche Erklärung über die Ablehnung der eingeführten Änderungen ab, so nehmen wir an, dass der Kunde sie angenommen hat und sie für die Vertragsparteien ab dem Tag deren Inkrafttretens bindend sind.
4. Lehnt der Kunde innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist die eingeführten Änderungen der Bankprovisionen und –gebühren ab, gilt dies als Kündigung des Bankkontovertrages durch den Kunden (gemäß § 46 Abs. 1).
5. Die aktuellen Sätze gemäß dem Verzeichnis sowie Informationen über deren Änderungen sind in den Filialen der Bank und unter www.mbank.pl/aktualnosci/msp-korporacje zu finden.

§ 44

1. Der Kunde ermächtigt uns zur Belastung seines Bankkontos mit den der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren, darunter eventuellen Provisionen und Gebühren der bei der Realisierung des Auftrags vermittelnden Bank.
2. Wir belasten das Konto des Kunden mit den Provisionen und Gebühren für die Realisierung des Auftrags zum Zeitpunkt, zu dem wir den Auftrag realisieren, es sei denn, die Vertragsparteien legen andere Regeln in eigenständigen Verträgen fest.
3. Die monatliche Gebühr für die Nutzung des BRESOK-Systems erheben wir für den gesamten angefangenen Monat im Voraus.
4. Die in Abs. 2-3 bestimmten Regeln gelten, sofern die Bestimmungen eigenständiger durch die Vertragsparteien abgeschlossener Verträge nicht anders festlegen.

9. Änderung der Geschäftsbedingungen, Änderung der Vertragsbestimmungen und Vertragsauflösung

§ 45

1. Wir können die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen während der Laufzeit des Vertrages ändern.
2. Die neue Fassung der Geschäftsbedingungen oder eine Benachrichtigung über Änderungen stellen wir dem Kunden auf folgende Art und Weise zur Verfügung:
 - 1/ per eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
 - 2/ durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung,
 - 3/ elektronisch im BRESOK-System.
3. Die elektronische Zustellung der Änderungen der Geschäftsbedingungen bedeutet, dass der Kunde über die systeminterne E-Mail eine Information über die Art und Weise und Tag der Bereitstellung der Änderungen der Geschäftsbedingungen zum Herunterladen erhält. Als Tag der Zustellung der Änderungen der Geschäftsbedingungen gilt der 8. Tag ab dem Tag deren Bereitstellung zum Herunterladen.
4. Ist der Kunde mit den neuen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen nicht einverstanden, so soll er eine schriftliche Ablehnung abgeben. Er hat dafür 14 Tage ab der Zustellung der neuen Fassung der Geschäftsbedingungen oder der Benachrichtigung. Die Ablehnung bedeutet die Kündigung des Vertrages (gemäß § 46 Abs. 1).
5. Gibt der Kunde innerhalb von 30 Tagen ab der Zustellung der neuen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen keine Ablehnung ab, so nehmen wir an, dass der Kunde sie angenommen hat.

§ 46

1. Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Der Lauf der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung der Kündigung der anderen Vertragspartei.
2. Die Bank kann den Vertrag insbesondere in dem folgenden Fall kündigen:
 - 1/ der Kunde die Bestimmungen des Vertrages, der Geschäftsbedingungen, des Bankkontovertrages und der Geschäftsbedingungen des Bankkontos grob verletzt,
 - 2/ der Kunde falsche Informationen beim Vertragsabschluss oder in der Laufzeit des Vertrages angibt,
 - 3/ der Kunde Handlungen vornimmt, die Schäden für die Bank hervorrufen bzw. in den Schäden für die Bank resultieren können,
 - 4/ der Kunde Informationen über die Funktionsweise des BRESOK-Systems offenlegt, deren Offenlegung die Wirksamkeit der auftragsbezogenen Sicherheitsmechanismen beeinträchtigen kann,
 - 5/ die Bank das BRESOK-System außer Betrieb setzt,
 - 6/ der Kunde in das Verzeichnis, das auf der offiziellen Website der polnischen Kommission für Finanzaufsicht (Komisja Nadzoru Finansowego) veröffentlicht wird und eine öffentliche Warnung der Kommission für Finanzaufsicht vor unehrlichen Unternehmern enthält, aufgenommen wird (betrifft auch die Aufnahme des Kunden in ein Verzeichnis auf der offiziellen Website einer ausländischen Stelle, die der Kommission für Finanzaufsicht entspricht, mit einer öffentlichen Warnung der Finanzaufsichtsbehörde vor unehrlichen Unternehmern).
3. Die Vertragskündigung durch jede Vertragspartei erfolgt in schriftlicher Form. Die Kündigung soll durch Personen unterzeichnet werden, die zur Abgabe von Willenserklärungen bezüglich der Vermögensrechte und -pflichten ermächtigt sind. Wenn der Vertrag durch die Bank gekündigt wird, teilt die Bank dem Kunden den Kündigungsgrund mit.

§ 47

Der Vertrag wird am Tag der Auflösung des durch den Kunden mit der Bank abgeschlossenen Bankkontovertrages (über ein Kontokorrentkonto oder Subkonto), der am Anfang des Vertrages genannt wurde, aufgelöst.

§ 48

Der Kunde haftet gegenüber der Bank für die Ausführung aller Verbindlichkeiten, die in der Laufzeit des Vertrages entstanden sind und mit seiner Ausführung verbunden sind.

§ 49

1. Unter Vorbehalt von § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1-2 der Geschäftsbedingungen können die Bestimmungen des Vertrages ausschließlich schriftlich geändert werden.
2. Als eine Änderung der Bestimmungen des Vertrages gilt auch eine Änderung der in § 6 genannten Anlagen zum Vertrag.

10. Schlussbestimmungen

§ 50

1. Der Kunde ist für die Abgabe der „Identifizierungskarte einschließlich Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten“ durch jede der zur Autorisierung von Aufträgen berechtigten Personen verantwortlich.
2. Der Kunde ist für die unverzügliche Aktualisierung der personenbezogenen Daten durch die zur Autorisierung von Aufträgen berechtigten Personen in dem in der „Identifizierungskarte einschließlich Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten“ festgelegten Umfang verantwortlich.
3. Die in Abs. 1 genannten Personen aktualisieren ihre personenbezogenen Daten bei der Filiale nach Vorlage eines gültigen Personalausweises.

§ 51

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank über das BRESOK-System keine rechtswidrigen Inhalte zu liefern.

§ 52

1. Wir können die Erbringung von Dienstleistungen im BRESOK-System aussetzen, wenn diese durch eine Störung des Computer- oder Telekommunikationssystems der Bank nicht möglich ist, und zwar bis zur Behebung dieser Störung.
2. Die Aussetzung der Erbringung von Dienstleistungen aufgrund einer Störung des Computer- oder Telekommunikationssystems stellt keine Verletzung des Vertrages oder der Geschäftsbedingungen durch die Bank dar.

§ 53

1. Wir sind die Verwalterin der personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer Personen, die im Namen des Kunden im Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln.
2. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer Personen, die im Namen des Kunden im Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln, zum Zwecke des Abschlusses und der Ausführung des Vertrages.
3. Wir verarbeiten Daten, die den Kunden, die ihn vertretenden Personen sowie andere Personen, die im Namen des Kunden im Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln, betreffen auch:
 - 1/ für statistische und analytische Zwecke, für die Zwecke der Bewertung und der Überwachung des operationellen Risikos, der Reklamationsabwicklung, der Geltendmachung der Ansprüche, der Betrugsbekämpfung, der Durchführung der sich aus dem geltenden Recht (insbesondere AML, FATCA, CRS, MIFID) ergebenden Pflichten und der Archivierung,
 - 2/ für die Zwecke der Übergabe an den Kunden von Marketingmaterialien, die unsere eigenen Dienstleistungen und Produkte und die Dienstleistungen und Produkte der Tochtergesellschaften der mBank Gruppe betreffen. Die Liste der Tochtergesellschaften ist auf der Website mbank.pl, im Reiter „mBank Gruppe“ erhältlich.
4. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer Personen, die im Namen des Kunden im Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln, für den Zeitraum, der für den Abschluss und die Ausführung des Vertrages, zu dem der Kunde eine Partei ist, erforderlich ist, und anschließend für 10 Jahre ab dem Vertragsablauf oder für einen anderen Zeitraum, der für die Verjährung von etwaigen Ansprüchen angemessen ist. Nach diesem Zeitraum anonymisieren wir die Daten.
5. Der Kunde, die ihn vertretenden Personen sowie andere Personen, die im Namen des Kunden im Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln:
 - 1/ sind berechtigt, eigene Daten einzusehen sowie diese korrigieren und übertragen zu lassen, und
 - 2/ sind berechtigt, Löschung der Daten oder Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen oder der Datenverarbeitung zu widersprechen.
6. Als Datenschutzbeauftragter fungiert unser Mitarbeiter, der unter der folgenden Adresse erreichbar ist: Inspektordanychosobowych@mbank.pl.
7. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten haben wir im Datenschutz-Grundverordnung-Paket unter der Adresse www.mbank.pl/pdf/rodo/pakiet-rodo.pdf beschrieben.
8. Eine Beschwerde gegen die Art der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch uns kann beim Präsidenten des Amtes für den Schutz Personenbezogener Daten, der die Aufsichtsbehörde im Bereich des Datenschutzes ist, eingereicht werden.
9. Die Abwicklung von Auslandsüberweisungen mit Hilfe von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) kann zur Folge haben, dass die Regierungsbehörden der Vereinigten Staaten auf die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer Personen, die im Namen des Kunden im Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln, Zugang haben können. Die US-Behörden haben sich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung in Beachtung der Garantien, die im europäischen System zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind, zu verwenden.
10. Die Daten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, der ihn vertretenden Personen sowie anderer Personen, die im Namen des Kunden im Zusammenhang mit der Vertragsausführung handeln, können wir an Unternehmen, denen wir die Datenverarbeitung übertragen (zum Zwecke der Ausführung der Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Bank) offenlegen.
11. Wir sind berechtigt, die Daten über Verpflichtungen, die aus dem aufgrund dieses Antrags abgeschlossenen Vertrag entstanden sind, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, an folgende Körperschaften zu übermitteln:
 - 1/ System Bankowy Rejestr („BR“) – eine Datenbank, deren Verwalter der Verband Polnischer Banken (Związek Banków Polskich) ist, und die aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
 - 2/ Biuro Informacji Kredytowej („BIK“) – ein Kreditauskunftsbüro, das aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
 - 3/ Wirtschaftsauskunftsbüros, welche aufgrund des Gesetzes vom 9. April 2010 über die Zurverfügungstellung und den Austausch von wirtschaftlichen Daten handeln, sofern:
 - a/ die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens 500 PLN beträgt;
 - b/ die Leistung bzw. Leistungen seit mindestens 30 Tagen fällig sind;
 - c/ mindestens ein Monat seit dem Tag vergangen ist, an welchem wir dem Kunden eine Zahlungsaufforderung mit der Warnung über das Vorhaben der Übermittlung der Daten an ein solches Büro zugestellt haben.

§ 54

1. Der Kunde kann eine Reklamation in Bezug auf die Dienstleistungen, die wir aufgrund des Vertrages erbringen, auf folgende Art und Weise vorbringen:
 - 1/ in jeder für die Kundenbetreuung zuständigen Filiale der Bank. Die Liste der Filialen samt deren Adressen ist auf unserer Website zu finden,
 - 2/ schriftlich, mündlich (telefonisch oder während eines Treffens mit unserem Mitarbeiter), sowie
 - 3/ elektronisch, insbesondere mithilfe des mBank-CompanyNet-Systems.

2. Jede Reklamation soll Folgendes enthalten:
 - 1/ eine ausführliche Beschreibung des Ereignisses, das Vorbehalte hervorruft,
 - 2/ die Erwartungen des Kunden bezüglich der Reklamationsabwicklung,
 - 3/ die Kontonummer, den Kundennamen, die statistische Nummer REGON und
 - 4/ die Angaben zur Person, die die Reklamation vorbringt (Vor- und Nachname, Telefonnummer und E-Mail).
3. Wir bearbeiten Reklamationen möglichst schnell. Die Frist für die Reklamationsabwicklung soll nicht länger als 15 Werktage für uns ab dem Tag, an dem wir die Reklamation erhalten haben, sein. In besonders komplizierten Fällen, die die Abwicklung der Reklamation und Erteilung einer Antwort darauf innerhalb der Frist unmöglich machen, können wir die Frist für die Erteilung einer Antwort auf bis zu 35 Werktagen verlängern. Wir werden den Kunden davon in Kenntnis setzen.
4. Wenn wir die Reklamation abgewickelt haben, unterrichten wir den Kunden über das Ergebnis des Reklamationsverfahrens. Wir antworten auf die Reklamation schriftlich oder mithilfe eines anderen dauerhaften Datenträgers.
5. Wenn wir die Reklamationsansprüche nicht anerkennen, kann der Kunde bei uns eine wiederholte Bearbeitung der Reklamation beantragen. Der Kunde stellt einen schriftlichen Nachprüfungsantrag innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum, an dem er die Antwort auf die Reklamation erhalten hat, unter Angabe der in Abs. 2 genannten Daten.
6. Unabhängig von dem Reklamationsverfahren kann der Kunde Ansprüche gegen uns gemäß den allgemein geltenden Rechtsvorschriften geltend machen.
7. Unsere Tätigkeit wird durch die polnische Kommission für Finanzaufsicht (Komisja Nadzoru Finansowego) überwacht.

§ 55

Die Geschäftsbedingungen haben gemäß Art. 384 des polnischen Zivilgesetzbuches und Art. 109 des Bankrechts eine bindende Wirkung.